



**Lebensmittel tierischen Ursprungs: Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten**

Fachbereich 53  
Verbraucherschutz

Erding, 22.06.2021

Ansprechpartner/in:  
Frau Widl  
Zi.Nr.: 127

Tel. 58-1481

Az.:  
53/5140

Seite 1

Zur Wahrung des Tierschutzes und um die Möglichkeit zur Durchführung einer sehr zeitnahen Schlachttieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren aufrecht zu erhalten, erlässt das Landratsamt Erding gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. S. 1358), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1480) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Erding von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2017/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt. Diese Ernennung gilt nicht für Betriebe, die in die Zuständigkeit der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) fallen.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## Begründung

### I.

Nach EU-Recht müssen auch die Schlachttieruntersuchungen bei Notschlachtungen durch einen amtlichen Tierarzt durchgeführt werden. Nach § 2a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) besteht dabei die Möglichkeit, Tierärzte und Tierärztinnen für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen deutschlandweit genutzt und alle Tierärzte und Tierärztinnen durch Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde zu amtlichen Tierärzten nur für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen ernannt werden. Die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes, eine sehr zeitnahe Schlachttieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durchzuführen, soll damit erhalten bleiben.

### II.

Das Landratsamt Erding ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. I des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Nach § 2a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) besteht die Möglichkeit, Tierärzte und Tierärztinnen für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen deutschlandweit genutzt werden.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/624 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.



Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 201 7/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht erfolgen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlachtieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, welche innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können. Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine Durchführung der Schlachtieruntersuchung durch im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte ist im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittellkette eingebracht werden könnte.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geboten, da das öffentliche Interesse an einem Sofortvollzug zur Wahrung des Tierschutzes und um die Möglichkeit zur Durchführung einer sehr zeitnahen Schlachtieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren aufrecht zu erhalten, überwiegt.
3. Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG.  
Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tagbestimmt werden. Um eine zügige Sicherstellung des Tierschutzes zu erreichen und die Möglichkeit zur Durchführung einer sehr zeitnahen Schlachtieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren aufrecht zu erhalten, wird von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekannt gegeben gilt.



LANDRATSAMT  
E R D I N G

Fachbereich 53  
Verbraucherschutz

Seite 4 von 5

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. **Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.**

Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Dieser Bescheid ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den betroffenen Rechtsgebieten abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

## Hinweis:



Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Erding, Fachbereich 53 – Verbraucherschutz, Lange Zeile 10, 85435 Erding ([verbraucherschutz@lra-ed.de](mailto:verbraucherschutz@lra-ed.de), Tel. 08122/58-1481)

**LANDRATSAMT**  
**ERDING**

**Fachbereich 53**  
**Verbraucherschutz**

Landratsamt Erding, 22.06.2021

Seite 5 von 5

Stadick  
Regierungsrat

### **I. Vor Auslauf**

Über  
Fachbereich 52  
- **Veterinärwesen** -  
Herrn Dr. Löw/Herrn Dr. Schmid  
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Mitzeichnung

an  
Abteilung 5 - Herrn RR Stadick  
mit der Bitte um Unterzeichnung der beiliegenden Allgemeinverfügung.

### **II. Vor Auslauf**

Herrn  
Landrat Bayerstorfer  
  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

### **III. Original**

An das  
Büro Landrat/Presse

mit der Bitte um sofortige öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung in den üblichen Verkündungsorganen (Amtsblatt, Presse)

### **IV. Zum Akt**

E: 23.06.2021